



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

-nur per E-Mail -

Vb4

bearbeitet von:

Laura Hamann/Serap Erdogan

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

Fax +49 30 18 527-1830

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 25. Mai 2022

AZ: Vb4 -50240-7

**Informationsschreiben zum „Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“**

hier: Leistungsansprüche nach § 146 SGB XII für geflüchtete Menschen aus der Ukraine und die Einmalzahlung im SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2022 das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Beschlussempfehlung BT-Drs. 20/1768) beschlossen. Das Gesetz tritt, nachdem ihm am 20. Mai 2022 der Bundesrat zugestimmt hat, am 1. Juni 2022 in Kraft. Es regelt u. a. den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und eine Einmalzahlung für erwachsene Leistungsberechtigte in den sozialen Mindestsicherungssystemen.

Damit die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GAE) kurzfristig in der Lage sind, die Neuregelungen umzusetzen, gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die GAE folgende Hinweise zur Rechtsanwendung mit der Bitte um Weiterleitung an die Träger.

## 1. Ausländerrechtlicher Status des betroffenen Personenkreises

§ 146 SGB XII regelt den Rechtskreiswechsel aus der Ukraine geflüchteter Personen abhängig vom ausländerrechtlichen Status. Voraussetzung für den Rechtskreiswechsel sind entweder ein Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung. Es gelten jedoch abhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung die nachstehenden Besonderheiten.

### a. Personengruppe § 146 Absatz 3 SGB XII - Altfälle

Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 AufenthG ausgestellt wurde, wechseln den Rechtskreis zum **1. Juni 2022**, wenn mindestens eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) erfolgt ist (vgl. § 146 Absatz 3 SGB XII).

Die erkenntungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG oder § 16 des Asylgesetzes (AsylG) ist keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung für den Rechtskreiswechsel (§ 146 Absatz 3 Satz 1 SGB XII). Die erkenntungsdienstliche Behandlung ist bei den Ausländerbehörden bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen (§ 146 Absatz 3 Satz 2 SGB XII). Eine nicht nachgeholte erkenntungsdienstliche Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

### b. Personengruppe § 146 Absatz 1 SGB XII - Neufälle und bereits erkenntungsdienstlich Behandelte

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 AufenthG für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde und die gemäß § 49 AufenthG erkenntungsdienstlich behandelt wurden, wechseln den Rechtskreis **abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung** (vgl. § 146 Absatz 1 SGB XII, § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII). **Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, erfolgt der Leistungsbeginn ab dem Folgemonat.** Bei Personen, die vor dem 1. Juni 2022 eingereist sind und bereits im Mai 2022 die oben genannten Leistungsvoraussetzungen einschließlich der erkenntungsdienstlichen Behandlung erfüllen, erfolgt der Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022. Personen, die erst nach dem 1. Juni 2022 einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

gestellt haben, können frühestens ab 1. Juli 2022 (§ 146 Absatz 1 Satz 3 SGB XII) in das SGB XII wechseln.

**c. Personengruppe § 146 Absatz 2 SGB XII - Aufenthalt im Bundesgebiet vor Kriegsbeginn**

Eine kleinere Personengruppe, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 im Bundesgebiet aufgehalten hat und der auf Grund des Krieges eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich ist, wird den unter § 146 Absatz 1 und § 146 Absatz 3 SGB XII genannten Personengruppen unter den dort genannten Voraussetzungen (vgl. 1. a. und 1. b.) **gleichgestellt** (vgl. § 146 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB XII).

**d. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)-Leistungsanspruch**

Die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung und erkennungsdienstliche Behandlung bzw. AZR-Speicherung liegt im Regelfall nicht bei Grenzübertritt vor. Ohne diese Nachweise sind die Personen - wenn sie ein Schutzgesuch geäußert haben oder bis zum 31. Mai 2022 auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG - in der Regel leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Ein Schutzbegehren kann sich dabei durch die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) manifestieren.

**2. Ausländerrechtliche Prüfung (Status, Ersatzbescheinigung, AZR-Erfassung und erkennungsdienstliche Behandlung)**

**Der ausländerrechtliche Status** ist durch Vorlage des Aufenthaltstitels oder der Fiktionsbescheinigung nachzuweisen.

Die **Form der Fiktionsbescheinigung** ist in Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung festgelegt und wird gemäß § 58 Nr. 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) für die Verwendung vorgeschrieben. **Für Fälle des § 146 Absatz 1 SGB XII besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn die Fiktionsbescheinigung in der vorgesehenen Form vorgelegt wird.**

**Ersatzbescheinigungen**, die die Ausländerbehörde bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt hat, dürfen bis zum 31. Oktober 2022 berücksichtigt werden. Dabei soll die Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen.

Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnaachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung **zwingend** die Speicherung im AZR zu prüfen (entweder durch Datenabruf oder durch Abstimmung mit der Ausländerbehörde). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Sofern die Gültigkeit der **Fiktionsbescheinigung befristet oder** diese ggfs. bereits **abgelaufen ist**, können Leistungen dennoch bewilligt werden. Die weitere Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung, deren zweimalige Verlängerung möglich ist, ist nachzuhalten, entweder durch Verkürzung des Bewilligungszeitraums oder durch eine entsprechende Nachfrage bei den Leistungsberechtigten oder der Ausländerbehörde während des laufenden Bewilligungszeitraums. Denkbar ist auch eine weitere Abfrage des AZR dazu, ob zwischenzeitlich über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

Die **Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG** kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom SGB XII-Träger ohne nähere Prüfung unterstellt werden, da die Ausländerbehörden dazu verpflichtet sind, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 AZRG). Wird nun anstelle einer Fiktionsbescheinigung i.S.d. § 58 Nr. 3 AufenthV eine Ersatzbescheinigung vorgelegt, so ist die Speicherung im AZR zwingend zu prüfen (s. o.).

Wenn die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ab dem 1. Juni 2022 erhalten haben, muss eine **erkenntnisdienstliche Behandlung** erfolgt sein, da eine solche nach § 49 Absatz 4a AufenthG (neu) ab dem 1. Juni 2022 Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente ist. Die erkenntnisdienstliche Behandlung kann bei Vorliegen von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstiteln, die nach dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurden, von den Trägern der GAE daher ohne nähere Prüfung unterstellt werden.

### 3. Örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich richtet sich die örtliche Zuständigkeit im SGB XII nach § 98 SGB XII, d. h. maßgeblich ist in der Regel der tatsächliche Aufenthaltsort.

Für Ausländer mit Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ist nach § 23 Absatz 5 Satz 1 SGB XII der Träger am Ort der Wohnsitzauflage oder Wohnsitzrege-

lung zuständig. Dies gilt auch bei Wohnsitzregelungen nach § 24 Absatz 4 SGB XII aufgrund von Zuweisungsentscheidungen, die mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 (§ 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG neu) erlöschen.

Der für den tatsächlichen Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger ist nach § 23 Absatz 5 Satz 1 und 2 SGB XII ebenfalls zuständig, er darf aber nur die nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung, regelmäßig nur eine Reisebeihilfe (§ 23 Absatz 1 Satz 2 SGB XII), erbringen.

#### **4. Antragstellung und Bewilligung**

Es bestehen keine Bedenken, mit der Fallbearbeitung bereits vor dem 1. Juni 2022 zu beginnen und die Leistungsfälle vorzubereiten.

Für einen Übergangszeitraum (1. Juni 2022 bis 31. August 2022) gilt der Antrag für die Personen, die bereits im Mai 2022 Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen, nach § 146 Absatz 5 SGB XII als gestellt (Antragsfiktion). Zu den Hintergründen dieser Regelung wird auf die Ausführungen unter Punkt 14 verwiesen. Die Antragsfiktion entbindet die Träger nicht von einer Prüfung aller Leistungsvoraussetzungen. **Im Übrigen besteht für alle Leistungsberechtigten (Personengruppen § 146 Absatz 1 und 2 SGB XII) das Bedürfnis der Antragstellung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII.**

**Eine** vorläufige Bewilligung sollte geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder nach dem SGB XII anrechenbares Einkommen aus der Ukraine zufließen könnte, über § 44a SGB XII zunächst vorläufig bewilligt werden.

#### **5. Datenerhebung und Datentransfer**

##### **a. durch GAE-Träger**

Die Träger der GAE müssen die Daten bei den Betroffenen selbst erheben. Zusätzlich ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 67a Absatz 2 Nr. 2 b) bb) SGB X die Möglichkeit zur Erhebung von Daten bei den AsylbLG-Behörden durch die GAE-Träger.

Danach dürfen Behörden Sozialdaten auch „bei anderen Stellen“ erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den in Rede stehenden Fällen eines Rechtskreiswechsels beide Voraussetzungen vorliegen, so dass die Erhebung von Daten bei der Ausländer- bzw. AsylbLG-Behörde zulässig ist.

#### **b. durch AsylbLG-Träger**

Die Zulässigkeit der Herausgabe der Daten von den AsylbLG-Behörden an die GAE-Träger richtet sich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nach dem jeweils geltenden Landesdatenschutzgesetz bzw. in Ermangelung einer landesdatenschutzgesetzlichen Regelung nach dem BDSG, dort dann §§ 25 Absatz 1 i. V. m. 23 Absatz 1 Nr. 1 BDSG. Das BMAS geht davon aus, dass alle Landesdatenschutzgesetze Regelungen enthalten, nach welchen die angedachte Übermittlung der personenbezogenen Daten von den AsylbLG- an die GAE-Träger in den Fällen eines Rechtskreiswechsels zulässig ist.

### **6. Identitätsfeststellung**

Die Identitätsfeststellung erfolgt grundsätzlich anhand eines Passes oder Passersatzpapiers der antragstellenden Person. Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird diese, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Abgelaufene ukrainische Reisepässe mit handschriftlicher Verlängerung sind bis auf Weiteres zu akzeptieren, soweit die Ergänzungen/Verlängerungen ein konsularisches Siegel/Stempel enthalten. Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Die Fiktionsbescheinigung, der Aufenthaltstitel und der elektronische Aufenthaltstitel sind nicht zur Identitätsfeststellung geeignet. Etwas anderes gilt dann, wenn der elektronische Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auch über einen deutschen Reiseausweis für Ausländer verfügen können. Sofern die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels ausgestellt werden, sofern die Person nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügt.

## 7. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen der GAE

Die allgemeinen Voraussetzungen der GAE sind in den §§ 41 ff. SGB XII normiert. Sie sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Person vollständig und umfänglich zu prüfen.

Bei der Anforderung von Nachweisen und Unterlagen ist zu prüfen, ob die Einbringung dieser unter den aktuellen Umständen möglich und / oder zumutbar ist. Sollte letzteres zu verneinen sein, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen. Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen.

Können keine entsprechenden Dokumente vorgelegt werden (z. B. eingereiste Flüchtlinge ohne gültige Papiere oder Aufenthaltsdokumente) oder ergeben sich Unstimmigkeiten, ist § 33a SGB I zu berücksichtigen. Danach ist grundsätzlich das Geburtsdatum maßgebend, das erstmalig gegenüber einem Sozialleistungsträger oder bei Angaben im Rahmen des Dritten oder Sechsten Abschnitts des SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber angegeben wurde (§ 33a Absatz 1 SGB I).

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen, welche in Funktion und Struktur einer deutschen Altersrente entspricht, sind nach § 7 Absatz 4 SGB II von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen<sup>1</sup>. Anspruch auf Leistungen der GAE haben diese Personen gleichwohl nur, wenn sie die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 SGB XII erfüllen. Personen, die wegen einer ausländischen Altersrente von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen sind, aber die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 SGB XII nicht erfüllen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Die Feststellung, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, erfolgt gemäß § 45 SGB XII durch den zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn der Träger der Sozialhilfe diese für wahrscheinlich hält und ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht entbehrlich ist. Eines Ersuchens des Rentenversicherungsträgers bedarf es nicht in den Fällen des § 45 Absatz 3 SGB XII. Im Übrigen wird auf das Rundschreiben des BMAS 2020/1 vom 9. Oktober 2020 zu § 45 SGB XII Bezug genommen.

---

<sup>1</sup> Zusatz: Zur Prüfung, ob es sich bei der ukrainischen Altersrente um eine Vollrente handelt (Abgrenzung SGB II und Drittes Kapitel des SGB XII), hat die Bundesagentur für Arbeit die Erstellung einer Arbeitshilfe angekündigt.

Der zuständige Rentenversicherungsträger entscheidet auch in den Fällen des § 44a SGB II über die dauerhafte volle Erwerbsminderung, wenn die Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat, dass die leistungsnachsuchende Person nicht erwerbsfähig ist, und der Träger der Sozialhilfe dieser Entscheidung widersprochen hat. Zwar steht im Fokus des § 44a SGB II die Feststellung der Erwerbsfähigkeit, deren Vorliegen für die Einordnung in das System des SGB II oder SGB XII entscheidend ist. Schaltet der Träger des SGB II im Rahmen des in § 44a SGB II geregelten Verfahrens allerdings den Rentenversicherungsträger bei der Begutachtung ein und kommt dieser zu dem Ergebnis, dass eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft er bei volljährigen leistungsnachsuchenden Personen ergänzend, ob dieser Zustand voraussichtlich von Dauer sein wird (§ 109a Absatz 3 Satz 2 SGB VI). In diesem Fall enthält die Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers sowohl eine verbindliche Aussage über die volle Erwerbsminderung als auch über deren Dauerhaftigkeit und damit über maßgebliche materielle Voraussetzungen des Vierten Kapitels des SGB XII.

## **8. Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

Gemäß § 141 Absatz 3 Satz 1 SGB XII gelten abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 SGB XII die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Die Regelungen gelten uneingeschränkt gleichermaßen für den rechtskreiswechselnden Personenkreis.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 141 Absatz 3 Satz 1 SGB XII keine Anwendung auf neu abzuschließende Mietverträge während des Leistungsbezugs nach dem Vierten Kapitel des SGB XII findet; hier gilt § 35 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 SGB XII. § 141 Absatz 3 Satz 1 SGB XII beschränkt sich außerdem auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Wohnungen und findet keine Anwendungen bei sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. Absatz 7 SGB XII (bspw. Hotel- oder Pensionszimmer).

Im Übrigen finden die §§ 35, 42a SGB XII Anwendung. Bedarfe für Unterkunft und Heizung können nur bei Nachweis einer wirksamen vertraglichen Verpflichtung zur Kostentragung anerkannt werden. Sofern die betroffenen Personen keinen Miet- oder Untermietvertrag geschlossen haben, sind sie im Rahmen der Beratungspflicht der Träger darauf hinzuweisen.



Für Fälle, in denen Leistungsberechtigte in keiner eigenen Wohnung leben, sondern vorübergehend bei Gastgebenden untergekommen sind, ist § 42a Absatz 4 SGB XII (Wohngemeinschaft) anzuwenden. Die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung setzt eine vertragliche Verpflichtung voraus. Regelmäßig sind zwischen den Gastgebenden und den Leistungsberechtigten jedoch bislang keine schriftlichen Miet- oder Untermietverträge geschlossen worden. Auch betreiben die Gastgebenden anders als Vermieter in der Regel keine gewerbliche Unterkunft mit Gewinnerzielungsabsicht, sondern möchten ggf. nur eine Aufwandsentschädigung für die Nutzung des überlassenen Wohnraums mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. Wenn dies der Fall ist, genügt für die Anerkennung einer vertraglichen Verpflichtung eine Erklärung des Leistungsberechtigten und der Gastgebenden über die Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe der steuerfreien Entschädigungspauschale für die nicht gewerbliche Nutzung einer Wohnung vor Ort. Die gemeinsame Erklärung sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Anzahl und Namen der vorübergehend aufgenommenen Personen,
- Vereinbarung einer Aufwendungshöhe in Höhe der steuerfreien Entschädigungspauschale für die Nutzung der Wohnung nach den einschlägigen Regelungen vor Ort
- Einverständnis von Gastgebenden und Leistungsberechtigten mit der Direktzahlung des Betrags an den oder die Gastgebenden
- Erklärung der Gastgebenden, dass ausreichend Wohnraum für die Unterbringung zur Verfügung steht und sie keine gewerbliche Unterkunft betreiben und sie selbst nicht leistungsberechtigt sind.
- Versicherung der Gastgebenden, umgehend mitzuteilen, wenn die aufgenommenen Personen sich nicht mehr in ihrer Wohnung aufhalten.

Wenn vor Ort keine Entschädigungspauschale anerkannt wird oder höhere Bedarfe geltend gemacht werden, ist dies auf Grundlage des § 42a Absatz 4 Satz 2 SGB XII nur möglich, wenn ein regulärer schriftlicher Untermietvertrag geschlossen wurde.

Für Fälle, in denen die betroffenen Personen in Unterkünften untergekommen sind, die die Kommune gemietet und den Geflüchteten zur Verfügung gestellt hat oder die Kommune Eigentümerin der Unterkunft ist und diese direkt zur Verfügung gestellt hat, besteht ebenfalls die Möglichkeit, mit den Leistungsberechtigten Miet- oder Untermietverträge über die bewohnte Unterkunft zu schließen, so dass die Unterkunfts-kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden können.

## 9. Vermögen

Gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird.

Als Vermögen sind nach § 90 Absatz 1 SGB XII alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dem entsprechend können etwa Spar - oder Tagesgeldkontoguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

Für die Beurteilung der Verwertbarkeit des Vermögens ist eine Prognose für die Dauer des Bewilligungszeitraums notwendig. Insbesondere bei Immobilien und anderen Vermögensgegenständen, die sich in Kriegs- oder Krisenregionen befinden, ist davon auszugehen, dass diese aktuell nicht verwertbar sind und daher **gegenwärtig keine** verwertbaren Vermögensgegenstände i. S. d. § 90 Absatz 1 SGB XII darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Die Prognose über die Verwertbarkeit der Vermögensgegenstände ist für jeden neuen Bewilligungszeitraum erneut vorzunehmen. Soweit kein weiteres grundsätzlich verwertbares Vermögen (z. B. Sparguthaben) existiert, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren. Ist grundsätzlich verwertbares Vermögen vorhanden, der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung jedoch nicht möglich, kommt eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 91 SGB XII in Betracht.

Die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen ist in manchen Fällen ggf. erschwert (vgl. Ausführungen unter Punkt 7). Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich vorerst keiner weiteren Nachweise oder Ermittlun-

gen. Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, empfiehlt sich eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit des Vermögens zu setzen.

Im Übrigen richtet sich die Vermögensprüfung nach § 90 SGB XII.

## 10. Einkommen

Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB XII anspruchsmindernd berücksichtigt. Bei der Berechnung der Einkünfte sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält eine aus der Ukraine geflüchtete Person während des Zeitraums, für den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis, Rentenzahlungen oder Kindergeld aus dem Herkunftsland, sind diese nach den Vorgaben der §§ 82 ff. SGB XII grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass es sich um „bereite Mittel“ handelt, also um Einkünfte, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. Maßgeblich ist daher bei ukrainischen Konten oder anderen Konten im Ausland, ob die leistungsberechtigte Person auf ebenjene Konten von Deutschland aus zugreifen kann.

Sofern von dem verfügbaren Einkommen Kosten der Miete in der Ukraine abgezogen werden, sind diese Kosten als nicht bereite Einnahmen vom Einkommen abzusetzen. Sie stehen nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung.

Überdies scheidet die Berücksichtigung des Einkommens einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn diese oder dieser nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. **So darf beispielsweise eine aus der Ukraine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.**

An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen, soweit dies möglich ist.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, reicht es für die **erstmalige Bewilligung** aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers plausibel erscheinen. Ergibt sich bei späterer Überprüfung der Kontoauszüge, dass sich die Angaben der Antragstellerin oder Antragsteller als unrichtig oder unvollständig erweisen, sind die Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X zu prüfen.

## **11. Vorrangige Leistungen**

Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist dieser zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden.

## **12. Unterhalt**

Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt vorerst. Eine praktikable Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und eine Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine gegenwärtig nicht angenommen werden.

## **13. Gesundheitsleistungen**

Aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtete Personen sind im Anwendungsbereich des SGB XII, anders als Leistungsberechtigte im SGB II, in der GKV nicht pflichtversichert (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V). Auch der Zugang zur freiwilligen Versicherung nach § 9 SGB V ist ihnen nach der Neufassung von § 417 SGB V nicht möglich.

Die Absicherungspflicht im Krankheitsfall erfolgt deshalb für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen, über die Krankenbehandlung für nicht Versicherte gegen Kostenerstattung nach § 264 SGB V. Die hierüber im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Gesundheitsleistungen entsprechen dem Leistungsumfang nach dem SGB V. Die Betroffenen erhalten von einer Krankenkasse eine Krankenversichertenkarte. Allerdings hat der GAE-Träger aufgrund der fehlenden Versicherung keine Beiträge zu zahlen. Stattdessen übernehmen die Krankenkassen für die GAE-Träger (und damit anstelle von Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII) die erforderliche Leistungsgewährung. Die dafür entstehenden Kosten werden dem zuständigen GAE-Träger in Rechnung gestellt und von diesem erstattet. Diese Erstattungszahlungen sind Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII. Sie gehen nicht in die Erstattungszahlungen des Bundes für das Vierte Kapitel des SGB XII ein.

#### **14. Übergangsregelung und Abwicklung der Erstattungsansprüche gemäß § 104 SGB X**

Die Übergangsregelung in § 146 Absatz 5 SGB XII soll gewährleisten, dass trotz der Vielzahl der zu bewältigenden Anträge keine hilfebedürftige, rechtskreiswechselnde Person ohne Leistungen bleibt. Personen, die im Mai 2022 Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben und zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen (Personenkreis § 18 AsylbLG), können danach ungeachtet eines bereits bestehenden Anspruchs auf GAE-Leistungen für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 weiter Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Die AsylbLG-Leistungen sind im Einzelfall jeweils bis zu dem Ende des Monats zu leisten, der dem Monat vorausgeht, für den der GAE-Träger die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der AsylbLG-Behörde anzeigt (§ 146 Absatz 5 Satz 3 SGB XII, § 18 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG).

Für die Übergangszeit (1. Juni 2022 - 31. August 2022) besteht für den betroffenen Personenkreis ein **paralleler** Leistungsanspruch nach dem SGB XII zu dem AsylbLG. Zur Sicherstellung dieses Anspruchs gilt nach § 146 Absatz 5 Satz 1 SGB XII, der nach § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XII erforderliche Antrag für die Personengruppe nach § 18 Absatz 1 AsylbLG als gestellt.

**In der GAE entsteht daher für die leistungsberechtigte Person neben dem Anspruch auf Leistungsaufnahme für die Zukunft zugleich rückwirkend ein Anspruch auf Nachzahlung in**

Höhe der Differenz zwischen den erhaltenen AsylbLG-Leistungen und den GAE-Leistungen seit dem 1. Juni 2022. **Zwecks Vermeidung von Doppelleistungen empfiehlt sich bei Leistungsaufnahme ein enger Informationsaustausch** zwischen AsylbLG- und GAE-Träger, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe AsylbLG-Leistungen seit dem 1. Juni 2022 für die rechtskreiswechselnde Person erbracht wurden (zum datenschutzrechtlichen Rahmen vgl. Nr. 5).

GAE-Leistungen sind gegenüber den Leistungen des AsylbLG vorrangig (§ 146 Absatz 5 Satz 2 SGB XII). Dem AsylbLG-Träger steht daher gegen den GAE-Träger gemäß § 146 Absatz 5 Satz 4 SGB XII ein Erstattungsanspruch für die von ihm erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 104 SGB X zu. Sofern in Erfüllung eines Erstattungsanspruchs nach § 146 Absatz 5 Satz 4 SGB XII vom GAE-Träger Geldleistungen der GAE an die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde überwiesen werden, gehen die Erstattungszahlungen des GAE-Trägers als Bruttoausgaben in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII ein und sind entsprechend § 46a Absatz 4 f. SGB XII gegenüber dem BMAS nachzuweisen.

**Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch der Erlass eines Bewilligungsbescheides zur GAE. Die GAE kommt lediglich wegen der Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X in der Höhe des Erstattungsanspruchs der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde nicht zur Auszahlung an die leistungsberechtigte Person.**

Beispiel:

Der Träger der GAE teilt dem AsylbLG-Träger am 15. Juli 2022 mit, dass die Leistungen der GAE rückwirkend ab 1. Juni 2022 bewilligt und die laufenden Zahlungen zum 01.08.2022 aufgenommen werden.

Die laufenden Leistungen werden zum 1. August 2022 aufgenommen. Für die Zeit vom 1. Juni - 31. Juli 2022 wird der Erstattungsanspruch des AsylbLG-Trägers nach § 104 SGB X bedient. Der sich aus den etwaig höheren Leistungen der GAE zu den Leistungen des AsylbLG in der Zeit vom 1. Juni - 31. Juli 2022 ergebende Differenzbetrag wird dem Leistungsberechtigten nachgezahlt.

## **15. Einmalzahlung für den Monat Juli 2022**

Nach § 144 SGB XII erhalten **erwachsene Leistungsberechtigte**, denen für den **Monat Juli 2022 Leistungen** nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gezahlt werden und deren monatlicher Regelsatz sich nach den Regebedarfsstufen 1, 2 und 3 bestimmt, eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Dies gilt ebenso für aus der Ukraine geflüchtete Personen, denen im Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des

SGB XII gezahlt werden. Personen, die keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII im Monat Juli 2022 beziehen (z. B. nicht hilfebedürftiger Ehegatte einer leistungsbeziehenden Person) erhalten keine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist für Juli 2022 vorgesehen, daher müssen zeitnah die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden, damit ein Zahlungsfluss für Juli 2022 gewährleistet werden kann. Deshalb empfiehlt das BMAS die Einmalzahlung jeweils separat zu bescheiden. Einmalzahlungen, die für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erbracht werden, sind Bruttogehälter nach § 46a Absatz 2 Satz 1 SGB XII und gehen somit in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Katrin Holländer